

Gemeinderatssitzung vom 16.09.2014

3 **18. Änderung örtliches Raumordnungskonzept Sölden - Sozialzentrum**

Im Bereich vom geplanten neuen Sozialzentrum Sölden ist die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes notwendig. Die Änderung wurde im Bauausschuss vorbesprochen und sollte nun genehmigt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 18. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich Sozialzentrum Rettenbach durch vier Wochen hindurch vom 19.09.2014 – 17.10.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2014\4022\örok_änderung vom 09.09.2014 vor:

Planungsbereich ORK 18 – Bereich Sozialzentrum Rettenbach
Änderung der Planzeichenerklärung
Erläuterung zu den Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4 **Flächenwidmungsänderungen**

4.1 **Zweitbeschluss Widmungsänderung Hirtenhütte Vent**

Bei der Erstellung der Tagesordnung war noch nicht klar, ob eine Beschlussfassung zu diesem Punkt noch möglich ist, da mit 01.10.2014 der elektronische Flächenwidmungsplan in Kraft tritt und alle offenen Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig abgeschlossen sein müssen.

Da bei der Hirtenhütte der Zweitbeschluss (Erlassungsbeschluss) noch fehlt, ist der rechtzeitige Abschluss des Verfahrens nicht mehr möglich. Der Punkt wird daher von der Tagesordnung genommen.

Dies trifft auch auf die Langtalereckhütte zu, da dort das Gutachten über die Wasserversorgung negativ ist. Eine positive Erledigung ist nur möglich, wenn die Wasserversorgung

stimmt.

5 Bebauungspläne

5.1 Bebauungsplan B126 Hof 6 - Kneisl/Linser

Zur bereits im Bauausschuss besprochenen Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Hof wurde vom Raumplaner mitgeteilt, dass noch ergänzende Erhebungen notwendig sind und daher der Bebauungsplan noch detailliert abgeklärt und für die nächste Sitzung vorbereitet werden kann. Der Punkt wird daher ebenfalls von der Tagesordnung gestrichen.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Genehmigung der Vermessungspläne - Grundtausch Hintere Pitze (GZ 57583.1/14 und 57583.2/14)

Im Bereich Hintere Pitze wurde im Gemeinderat bereits die Zustimmung für die Vermessung und Durchführung einer Grundbereinigung mit Abtausch von Grundflächen vereinbart. Die Vermessung liegt dazu jetzt vor. Vizebürgermeister Alois Scheiber berichtet, dass die Gemeinde Sölden um 1 m² weniger Fläche im Tauschwege zurückbekommt, was jedoch bei dieser Gesamtlösung kein Problem sein sollte.

Der Gemeinderat beschließt, die Wegvermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT Z-GmbH vom 10.07.2014, GZ 57583.1/14 und GZ 57583.2/14 (vom 9.9.2014) zu genehmigen. Die Teilflächen 31 (36 m²), 34 (5 m²), 7 (0 m²), 14 (15 m²) werden als öffentliches Gut (Wege) entwidmet. Gleichzeitig werden die Teilflächen 12 (47 m²), 33 (52 m²), 3 (9 m²), 5 (4 m²), 6 (2 m²), 9 (54 m²), 15 (4 m²) und 27 (9 m²) in das öffentliche Gut (Wege) übernommen. Gleichzeitig wird aus Gst 2576 die Trennfläche 32 von 21 m² abgetrennt und mit Gst 2545 vereinigt.

Die restlichen Trennflächen werden laut Plan mit den jeweiligen Parzellen vereinigt.

6.2 Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Sölden - Familie Arnold, Kaiserbergstraße 8 (

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag wie folgt zu genehmigen:

Es räumen hiermit Frau Manuela Arnold sowie deren Kinder, der minderjährige Johannes Arnold und der minderjährige Elias Arnold, jeweils vertreten durch ihre Mutter Frau Manuela Arnold, jeweils als ideelle Dritteigentümer der Grundstücke NR. 3492/1 und 3492/2 in Einlagezahl 402 Grundbuch 80110 Sölden für sich und ihre Rechtsnachfolger den Eigentümern und deren Rechtsnachfolgern im Eigentume der herrschenden Grundstücke:

1.) GST-NR 3493/1 in EZ 1476 Grundbuch 80110 Sölden, welches derzeit im Eigentum des Herrn Wilhelm Reinhard steht, sowie

2.) GST-NR 3493/2 in EZ 1445 Grundbuch 80110 Sölden, welches derzeit im Eigentum der P.S.K. Leasing GmbH steht,

das vorübergehende, unentgeltliche und unbeschränkte Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art und zu jeder Zeit, sowie der Führung, Benützung und Erhaltung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Kanal, Gas, Kable etc.) über die Grundstücke Nr. 3492/1 und 3492/2, und zwar auf einem Grundstreifen mit einer Breite von 3,50 Metern, dessen Verlauf auf beiliegender Plandarstellung (Beilage 1) hellgrün eingezeichnet ist, ein.

Die Errichtungs- und Erhaltungskosten sowie die Kosten für die Schneeräumung der Wegstrecke werden zur Gänze von der Gemeinde Sölden übernommen. Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.3 Ansuchen um Vermietung von Parkplätzen im Bereich Pitze - Höhenweg (Fiegl Anton, Dorfstraße 204)

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Herrn Anton Fiegl um Vermietung von Abstellplätzen im Bereich der Besucherparkplätze der Wohnanlage Höhenweg Pitze Nr. 5 stattzugeben und maximal 4 Abstellplätze bis auf jederzeitigen Widerruf zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen zu verpachten. Die Parkplätze sind so zu nutzen, dass die Schneeräumung nicht behindert wird.

6.4 Ansuchen des Arnold Otto, Innerwaldstraße 33 (geänderte Grundabtretung)

Zum Ansuchen von Arnold Otto um nochmalige Beratung der Grundabtretung im Bereich des Wirtschaftsgebäudes wurde im Bauausschuss beraten und dort negativ behandelt. Der Gemeinderat verweist auf die getroffene Vereinbarung und beschließt, dem Ansuchen um Änderung der Arrondierung nicht stattzugeben.

6.5 Ansuchen des Matthias Claudius, Siedlungsweg 24, Top 6 um Verkauf eines Baugrundes in Obergurgl - Ochsenkopf

Zum Ansuchen des Mathias Claudius weist BM Schöpf grundsätzlich darauf hin, dass dieser eine gelungene Integration und Einbindung in das dörfliche Gemeinschaftsleben darstellt. Im Ansuchen wird um die Überlassung eines Baugrundes im Bereich Ochsenkopf angesucht.

GR Bernhard Gamper berichtet, dass er in einem Vorgespräch Herrn Claudius bereits mitgeteilt hat, dass zuerst das Siedlungsgebiet Gurgl (Infang) verbaut werden muss und dort derzeit noch 3 Bauplätze frei sind.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen im Bereich Ochsenkopf nicht stattzugeben und weist darauf hin, dass ein Grund im Siedlungsgebiet Infang erworben werden kann.

7 Behandlung der Wohnungsansuchen

Der Sozialausschuss hat die eingelangten Wohnungsansuchen vorberaten und schlägt die Überlassung folgender Wohnungen vor:

7.1 Wohnungsansuchen Kuprian Markus (Physiotherapie im Gemeindehaus)

Das Ansuchen von Herrn Markus Kuprian um Vermietung der Wohnung im 2. OG des Gemeindehauses für Physiotherapie wird, abgelehnt. Die Räumlichkeiten sollen nach Möglichkeit im neuen Sozialzentrum untergebracht werden. Die Wohnung im Gemeindehaus wurde inzwischen umgebaut und 2 Kleinwohnungen errichtet.

7.2 Wohnungsüberlassung Gemeindeamt - Apotheke bzw. Pirmin Gstrein

Dem Ansuchen der Ötztal Apotheke um Vermietung einer Wohnung im 2. OG des Gemeindehauses wird stattgegeben und die Wohnung TOP 1A vermietet. Die zweite Wohnung wurde in der vergangenen Gemeinderatssitzung bereits an Herrn Gstrein Pirmin vergeben. Es ist noch ein Mietvertrag mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

7.3 Wohnungsansuchen Gstrein Rene, Oberwindaustraße 50

Herr Rene Gstrein hat um die mietweise Überlassung einer Wohnung angesucht, da das Wohnhaus in Windau fast nicht mehr bewohnbar ist. Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und die freie Wohnung im Mehrzweckgebäude Wohlfahrt (TOP 8) zu vermieten. Ein entsprechender Mietvertrag ist noch abzuschließen.

7.4 Wohnungsansuchen Mehrzweckgebäude Obergurgl

Das Wohnungsansuchen der Familie Gligic in Obergurgl (Ramolweg 5) ist erst am 15.09.2014 im Gemeindeamt eingelangt und wurde vom zuständigen Ausschuss nicht mehr behandelt. Der Gemeinderat beschließt, das Ansuchen zur Einholung von genauen Erkundigungen auf die nächste Sitzung (Anfang/Mitte November) zu vertagen.

7.5 Ansuchen Garagenparkplatz Klotz Bernadette, Rofenstraße 4

Zum Mietansuchen von Frau Klotz Bernadette (Garagenabstellplatz im Mehrzweckgebäude Vent) wird vom Gemeinderat beschlossen, dass nur eine halbjährliche (bis 6 Monate) oder ganzjährige Vermietung (mehr als 6 Monate) möglich ist. Die Gebühren wurden vom Gemeinderat bereits entsprechend fixiert.

8 Errichtung Schülerhort - Festsetzung der monatlichen Gebühren

GR Makarius Fender informiert, dass der Schülerhort frühestens mit 6. Oktober 2014 in der Schule starten wird. Der Gemeinderat sollte dafür die Öffnungszeiten fixieren und die monatlichen Gebühren festlegen. Diese sollten in Anlehnung an die Nachbargemeinde Längfeld angesetzt werden. Der Schülerhort bleibt ganzjährig in Anlehnung an den Kindergarten geöffnet. Die Bediensteten haben 5 Wochen Urlaub.

Der Gemeinderat beschließt, die monatlichen Gebühren für den Besuch des Schülerhorts wie folgt pro als Monatsgebühr festzulegen:

Besuch 1 x pro Woche = € 35,00

Besuch 2 x pro Woche = € 70,00

Besuch 3 x pro Woche = € 100,00

Besuch 4 x pro Woche = € 120,00

Besuch 5 x pro Woche = € 140,00

Es wird weiters beschlossen, dass die Anmeldung nur für das ganze Semester möglich ist. Die Besuchszeiten werden zudem mit 11.00 – 17.00 Uhr fixiert. Die Entschädigung für den Mittagstisch beträgt € 4,00 pro Mahlzeit (wie im Kindergarten).

9 Straßenpolizeiliche Verordnungen

9.1 Bereich Gletscherstraße und Hotel Sölderhof - Gemeindestraße (Weltcup)

So wie in den vergangenen Jahren ist wieder eine straßenpolizeiliche Verordnung im Bereich der Gletscherstraße und im Bereich der Gemeindestraße erforderlich. Der Gemeinderat beschließt:

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 94d Z. 4 lit. a und 94d Z. 15 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl Nr. 159/1960 vom 06.06.1960 in der Fassung BGBl Nr. 39/2013 werden von der Gemeinde Sölden anlässlich des „FIS Skiweltcup Opening 2014“ zur Regelung und Sicherheit des bewegenden Verkehrs und der Verhinderung von Beeinträchtigungen aus ortsbedingten Gründen, vom 24.10.2014, 00:00 Uhr bis 26.10.2014, 24:00 Uhr folgende vorübergehende Maßnahmen verordnet:

§ 1. Halte- und Parkverbot Gletscherstraße

Das Halten und Parken ist entlang folgender Straßenabschnitte der Gletscherstraße verboten:

- beidseitig entlang der Gletscherstraße, beginnend ab dem Splittsilobis bis zur Kreuzung mit der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher;
- beidseitig entlang der Gletscherstraße von der Kreuzung mit der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher bis zum Beginn des Parkplatzes Rettenbachgletscher,

- beidseitig der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher von der Kreuzung mit der der Gletscherstraße bis zum Beginn des Tunnels.

§ 2. Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone - Gemeindestraße

Das Halten und Parken ist entlang der Gemeindestraße ab der Kreuzung mit der Granbichlstraße in Fahrtrichtung Süden bis zum Ende der Gemeindestraße und dem Beginn der Waldelestraße beidseitig verboten.

Dieser Halte- und Parkverbotsbereich wird gem. § 89a Abs. 2 lit. b als Abschleppzone verordnet.

§ 3. Kundmachung

Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verbots- und Beschränkungszeichen und Zusatztafeln wie folgt kundgemacht:

a) Zu § 1 (Halte- und Parkverbot Gletscherstraße):

1. Verbotsschild gem. § 52 Z. 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 „Anfang“ beidseitig der Gletscherstraße in Fahrtrichtung Rettenbachgletscher unmittelbar vor dem Splittsilo;

2. Verbotsschild gem. § 52 Z. 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 „Anfang“ beidseitig der Gletscherstraße in Fahrtrichtung Tal unmittelbar nach Ende des Parkplatzes Rettenbachgletscher;

3. Verbotsschild gem. § 52 Z. 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 „Anfang“ beidseitig der Gletscherstraße in Fahrtrichtung vom Tiefenbachgletscher kommend in Fahrtrichtung Rettenbachgletscher unmittelbar nach der Tunnelausfahrt;

4. Wiederholung der Verbotsschilder gem. § 52 Z. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen Doppelpfeil, nach jeweils 200 Meter und unmittelbar vor bzw. nach dem angeführten Kreuzungsbereich;

5. Verbotsschild gem. § 52 Z. 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 „Ende“ jeweils an den unter Punkt 1 – 3 angeführten Verkehrszeichen.

b) Zu § 2 (Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone - Gemeindestraße):

1. Verbotsschild gem. § 52 Z. 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 Z. 5 lit. j StVO (Abschleppzone gem. § 89a Abs. 2 lit. b) und der Zusatztafel gem. § 54 StVO, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen einseitigen Pfeil in Richtung Norden für den Beginn bzw. das Ende der Abschleppzone, angebracht östlich des Gemeindehauses beidseits der Gemeindestraße auf Höhe der Straßenbezeichnungen „Gemeindestraße / Granbichlstraße“;

2. Wiederholung der Verbotsschilder gem. § 52 Z. 13b „Halten und Parken verboten“, der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 Z. 5 lit. j StVO (Abschleppzone) mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen Doppelpfeil, nach jeweils 50 Meter beidseits der Gemeindestraße;

3. Verbotsschild gem. § 52 Z. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 Z. 5 lit. j StVO (Abschleppzone gem. § 89a Abs. 2 lit. b) und der Zusatztafel gem. § 54 StVO, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen einseitigen Pfeil in Richtung Süden, für den Beginn bzw. das Ende der Abschleppzone, östlich des Hauses Gemeindestraße 11 (Sonnenvilla Anna), beidseitig der Straße auf Höhe der Parkplatz-Grundgrenze.

(2) Mit der Kundmachung (Anbringung der Sichtbarmachung der Verkehrszeichen) gem. Abs. 1 lit. a der in § 1 angeführten Verkehrsbeschränkungen wird gem. § 32 StVO die Ötztaler Gletscherbahn Ges.m.b.H. & Co KG beauftragt.

(3) Mit der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen) gem. Abs. 1 lit. b der in § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen wird gem. § 32 StVO die Ge-

meinde Sölden, Bauhof beauftragt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen) in Kraft.

(2) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Der Tag der Kundmachung und der Tag der Entfernung der Verkehrszeichen ist der Gemeinde Sölden schriftlich bekannt zu geben.

9.2 Parkverbot u. Geschwindigkeitsbeschränkung Hotel Jenewein bis Bundessportheim und Bereich Gletscherblick (Richtung Broser)

Durch die in Obergurgl durchgeführten kleinen Straßenverbreiterungen kann es zu Verpar- kungen im Kreuzungsbereich bei der Auffahrt zum Bundessportheim bzw. beim Haus Glet- scherblick kommen. Im Bauausschuss wurde daher über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes bzw. die Einrichtung einer 30 km/h Beschränkung (Zone) gesprochen.

Der Gemeinderat beschließt, diese Maßnahmen in Obergurgl umzusetzen. Vor der endgültigen Beschlussfassung sind noch Stellungnahmen einzuholen.

10 Betreuung Piccardsaal

Für die Betreuung des Piccardsaals in Obergurgl gibt es derzeit keine klaren Regelungen. GR Thomas Grüner berichtet, dass im Sommer ein tschechischer Gesangsverein den Saal benutzt hat und es dann zu einem kleinen Brand (mit Ausrückung der Feuerwehr) gekom- men ist. Der Ortsausschuss des TVB wolle die anfallenden Kosten immer der Gemeinde in Rechnung stellen, obwohl der TVB hauptsächlich Nutznießer dieser Einrichtung ist. Der Hausmeister könne nicht für alles und insbesondere nicht für den Saal zuständig sein.

BM Ernst Schöpf berichtet über die Historie zur Errichtung und die Nutzung und Verant- wortlichkeit für den Piccardsaal, um die sich Hubert Koler gekümmert hat. Der neue Leiter vom TVB in Obergurgl fühlt sich dafür nicht mehr zuständig.

In der anschließenden Diskussion wird auf die Notwendigkeit der Klärung dieser Situation hingewiesen und die Gemeinderäte Bernhard Gamper, Thomas Grüner und Makarius Fen- der werden mit der Führung eines klärenden Gesprächs mit Franz Raich vom Tourismus- verband Ötztal – Obergurgl beauftragt.

11 Antrag Weggemeinschaft Gaislachalm - Asphaltierung Weg Infang - Gaislach

Die Agrargemeinschaft Gaislachalpe hat einen Antrag auf Asphaltierung des Weges vom Infang nach Gaislach eingebracht. Derzeit erfolgt die Nutzung des Weges auch als Rodel- bahn. Die Räumung (und Streuung) wird schon seit längerer Zeit von der Gemeinde Sölden durchgeführt. Es handelt sich dabei um einen Interessentschaftsweg, der nicht im Gemein- deeigentum steht.

Der Antrag auf Asphaltierung wird derzeit wegen der Nutzung als Rodelbahn vertagt.

12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

12.2 Straßenbezeichnung neues Siedlungsgebiet in Kaisers

Der Gemeinderat beschließt, die Straßenbezeichnung für das neue Siedlungsgebiet in Kai- sers vorzunehmen und die Straße mit „Söldenkogelweg“ zu bezeichnen (weitere Vorschlä- ge waren: Schönfeldweg oder Unterfeldweg).